

Durchführung von Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum

Info - Blatt

Gemeinde Bannewitz



Sitz der Verwaltung
Possendorf Schulstraße 6
01728 Bannewitz

Telefon: 035206 2 04-22
Telefax: 035206 2 04-50

Mail: ordnungsamt@bannewitz.de
Internet: www.bannewitz.de

Info-Blatt

Öffentliche Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen vorab einer Genehmigung. Dies gilt immer dann, wenn die Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen stattfinden oder es aufgrund des Besucherstroms zu Beeinträchtigungen im öffentlichen Verkehrsraum kommen kann. Rechtsgrundlage dafür ist § 29 Straßenverkehrsordnung.

Beispiele für öffentliche Veranstaltungen mit Beeinträchtigungen im öffentlichen Verkehrsraum sind:

- Festumzüge zu Volksfesten / Laternenumzüge
- Weihnachtsmärkte
- stationäre Veranstaltungen wie Straßenfeste
- Sportfeste (Triathlon)
- Radsportveranstaltungen

Da die Durchführung einer Veranstaltung im öffentlichen Verkehrsraum eine sorgfältigen Planung und Durchführung erfordert, wird dringend empfohlen, den geplanten Ablauf und die damit verbundenen verkehrlichen Auswirkungen frühzeitig mit der dem Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge bzw. der Gemeinde Bannewitz zu besprechen.

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde ist das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, eine entsprechende Genehmigung erteilt das Referat Verkehr des Landratsamtes.

Wie muss die Genehmigung beantragt werden?

Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Das entsprechend Formular können Sie auf der Homepage des Landratsamtes herunterladen. Um Ihren Antrag bearbeiten zu können, sind die darin erbetenen Auskünfte sorgfältig auszufüllen.

Wie geht es nach dem Antrag weiter?

Je nach Umfang der Veranstaltung bzw. Auswirkung auf den Verkehrsraum sind Anhörungen u.a. bei der Polizei, dem Rettungsdienst oder dem Regionalverkehr erforderlich.

Zu beachten ist, dass zur Durchführung derartiger Veranstaltungen ggf. noch weitere Genehmigungen erforderlich sein können, wie z.B. die Ausschankgenehmigung oder eine Ausnahmegenehmigung zur Einhaltung der Ruhezeiten.

Welche Gebühren und Kosten fallen an?

Die anfallenden Gebühren variieren je nach Anzahl und Umfang der erteilten Genehmigungen und werden je Einzelfall geprüft. Je nach Größe der Veranstaltung oder Besucher- und Teilnehmerzahl kann dem Veranstalter beauftragt werden, einen Sanitätsdienst bereitzustellen, der neben dem Rettungsdienst vorzuhalten ist. Zudem ist bei der Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrsraumes die Errichtung der von der Verkehrsbehörde beauftragten Verkehrszeichen zur Sperrung des Verkehrsraumes bzw. Warnung der Verkehrsteilnehmer auszuführen. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.